

Die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer : [Teil 1]

Autor(en): **Benz, Emilie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **14 (1909-1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue Jahr wird uns zu den alten noch neue Pflichten bringen. Möge es uns stark genug finden, sie zu erfüllen. Möchten vor allem immer neue Hände sich anbieten, mitzuarbeiten an den schönen und grossen Aufgaben des Schweizerischen Lehrerinnenvereins!

Die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Zuschriften und Anfragen aus Lehrerinnenkreisen beweisen, dass man auch anderwärts den Kampf der Zürcher Lehrerinnen mit Interesse und Anteilnahme verfolgte. Gerne kommen wir daher einer Einladung unserer verehrten Redaktorin nach, den Leserinnen der „Lehrerinnen-Ztg.“ eine zusammenhängende Darstellung der Angelegenheit zu bieten.

Im Jahre 1858 war durch Beschluss der Schulsynode eine Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer ins Leben gerufen und der Beitritt dazu in § 310 des Unterrichtsgesetzes von 1859 obligatorisch erklärt worden. Die Höhe der Jahresprämie und damit auch die Rente wurde zu wiederholten Malen gesteigert. Im Jahr 1890 fand wieder eine Statutenrevision statt. Darnach betrug die Jahresprämie Fr. 64. Der Staat zahlte daran Fr. 24, der Lehrer Fr. 40, und die Rente an die Witwe des verstorbenen Lehrers oder an die beidseitig verwaisten minderjährigen Kinder betrug Fr. 400.

Vor einigen Jahren nun wurden die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung einer Prüfung durch Sachverständige unterzogen und dabei im Deckungskapital der Stiftung ein sogenanntes versicherungstechnisches Defizit entdeckt, das heute zirka Fr. 900,000 beträgt und das offenbar dadurch entstanden war, dass die Prämie im Verhältnis zur Rente nicht richtig berechnet worden.

Es mussten nun Mittel und Wege gesucht werden, das gefahrdrohende Defizit zu beseitigen, um so mehr, als gleichzeitig die Lehrerschaft eine der allgemeinen Lebensverteuerung entsprechende Erhöhung der Rente verlangte. Der Staat, unter dessen Oberaufsicht das Defizit entstanden, sollte sich durch grössere jährliche Beiträge an der Amortisation des Fehlbetrages beteiligen. Um die Amortisationsfrist zu kürzen, das Defizit schneller zu beseitigen, sollten nun aber auch die Lehrerinnen zur Beitragsleistung herangezogen werden. Es geschah dies unter Berufung auf § 310 des Unterrichtsgesetzes vom Jahr 1859, der sämtliche Volksschullehrer zum Eintritt in die Stiftung verpflichtete. Nach den neuen Statuten verlangt die Stiftung von jedem Mitglied eine Prämie von Fr. 120 (persönliche Einzahlung Fr. 80, Staatsbeitrag Fr. 40) und zahlt eine Jahresrente von Fr. 600:

- a) an die Witwe eines Lehrers, solange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet;
- b) wenn keine Witwe vorhanden ist oder wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) an die Waisen einer verheiratet gewesenen Lehrerin, die im Amte gestorben ist, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

- d) an die mütterlicherseits verwaisten Geschwister einer im Amte verstorbenen Lehrerin, bis das jüngste das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
- e) an die Mutter einer verstorbenen Lehrerin, sofern sie beim Zeitpunkt des Todes der Tochter verwitwet ist; verehelicht sich die Bezügerin der Rente, so erlischt die Rentenberechtigung.

Ohne das Vorhandensein eines versicherungstechnischen Defizites wäre die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung von der zürcherischen Lehrerschaft gewiss nie in Erwägung gezogen worden. Denn eine Witwen- und Waisenkasse entspricht doch nur den Bedürfnissen einer Männerorganisation, deren Mitglieder mit seltenen Ausnahmen alle heiraten. Gerade der wichtigste Teil der Versicherung, der wesentlich die Höhe der Prämie bedingt, die Witwenrente, kommt ja für sämtliche Lehrerinnen, ob ledig, verheiratet oder verwitwet, gar nie in Betracht. Allerdings kann eine Lehrerin auch Waisen hinterlassen. Aber die Waisenrente (für den Fall der doppelten Verwaisung) spielt in einer Witwen- und Waisenkasse nur eine ganz untergeordnete Rolle, so wohlthätig sie im einzelnen Fall sein mag. „Die Anzahl der Waisenpensionen ist immer sehr unbedeutend gegen die Zahl der Witwenpensionen, die eine solche Kasse zahlt.“ (Kantonsstatistiker Näf, „Zur Reorganisation des aarg. Lehrerspensionsvereins“). Beim Tode einer Lehrerin wird also eine Waisenrente noch viel seltener zur Auszahlung gelangen, weil verheiratete oder verwitwete Lehrerinnen nur ganz ausnahmsweise in der Lehrerschaft des Kantons Zürich zu finden sind.

So ist die Lehrerin dem Lehrer gegenüber in doppelter Weise benachteiligt. Sie kann, da die Sitte dem weiblichen Geschlecht verbietet, selbstwerbend vorzugehen, ihren Willen zur Gründung eines eigenen Hausstandes nur soweit betätigen, als sie eine Werbung annimmt oder abweist. Verheiratet sich aber eine zürcherische Lehrerin, so muss sie in der Regel den Schuldienst verlassen, da die meisten Gemeinden im Kanton Zürich sich der Anstellung verheirateter Lehrerinnen gegenüber ablehnend verhalten. Damit aber geht sie gezwungenerweise sämtlicher Einzahlungen, resp. der Anwartschaft auf Renten zugunsten der künftigen eigenen Kinder verlustig.

In seinen „Grundzügen einer allgemeinen Pädagogik und moralischen Erziehung“ befürwortet Dr. O. Messmer aus Gründen sozialer Ethik eine besondere Junggesellensteuer, will aber die Jungfrauen hievon befreien, „weil sie nicht werben können“. Der gleiche Grund spricht auch dagegen, dass weibliche Lehrkräfte zu Prämienzahlungen in eine Witwen- und Waisenkasse verpflichtet werden. Nun sind ja allerdings den Lehrerinnen noch zwei weitere Kassenleistungen zugesichert. Aber auch die Renten an die hinterlassene verwitwete Mutter oder an die verwaisten Geschwister werden nur selten zur Auszahlung gelangen, da nach dem natürlichen Lauf der Dinge die Tochter die Mutter gewöhnlich überlebt und beim Tode einer Lehrerin nur in seltenen Fällen minderjährige Geschwister hinterlassen werden. Überdies ist die mögliche Zeitdauer des Renten genusses für Mutter und Geschwister bedeutend kleiner als für die Witwe, resp. die Kinder eines Lehrers.

Von den Fürsorgepflichten einer Lehrerin berücksichtigt die Stiftung nur diejenigen, die in den starren Rahmen einer Witwen- und Waisenkasse hineinpassen. Stirbt eine Lehrerin unter Hinterlassung alter Eltern, so erhält die alte Mutter keine Rente, weil der betagte Vater noch lebt. Ebenso wenig wird eine Rente fällig, wenn die Lehrerin einen erwerbsunfähigen Mann, einen von ihr unterstützten verwitweten Vater hinterlässt, oder auch Schwestern, die von

ihr ökonomisch abhängig waren. Dass diese Unterstützungsfälle, die ja alle den Wert der Prämie bei weitem nicht erschöpfen würden, nicht berücksichtigt werden, muss um so mehr als Unbilligkeit empfunden werden, als jede Lehrerswitwe, gleichviel, ob sie in dürftigen oder guten Verhältnissen lebe, ob sie Kinder habe oder nicht, ob sie ihren Lebensabend im Kreise erwachsener Kinder verbringe, oder jung und rüstig sich der Ausübung eines Berufes widme, ohne weiteres beim Ableben des Mannes in den Genuss der Rente von 600 Fr. tritt. Eine Prüfung der ökonomischen Verhältnisse findet nur dann statt, wenn dürftigen Witwen oder Waisen ausser dieser Rente noch besondere Bezüge aus dem Hilfsfonds der Stiftung gesichert werden sollen.

Gewiss sind die in den neuen Statuten der Stiftung für die Lehrerinnen vorgesehenen Unterstützungsfälle alle der Versicherung würdig; sie entsprechen aber den zu leitenden Opfern in keiner Weise. Die selbstverständliche Voraussetzung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung ist doch, dass der Beitritt den Beteiligten gewisse Vorteile in Aussicht stelle, die im richtigen Verhältnis zur Prämie stehen. Die Lehrerinnen aber entrichten Prämien, die in keiner Weise versicherungstechnisch gerechtfertigt sind. Der Hinweis auf den Junggesellen und den Witwer kann über diese Unbilligkeiten nicht hinwegtäuschen, denn Männer können im Schuldienst jederzeit eine Ehe eingehen. Je länger überdies der Junggeselle mit der Verheiratung (der Witwer mit der Wiederverheiratung) zuwartet, desto mehr belastet er die Kasse.

Nach den Bestimmungen der ersten Vorlage (März 1908) hätten auch die Lehrerinnen beim spätern Eintritt in den zürcherischen Schuldienst (Aufenthalt im Ausland z. B.) oder beim Wiedereintritt in den Schuldienst (Witwe) ganz bedeutende Einkaufssummen und Nachzahlungen leisten müssen, (eine Witwe nach fünfjährigem Ehestand beispielsweise 400 Fr. plus 4 % Zins) obwohl das geringe Risiko, das die Lehrerin der Kasse bietet, mit den Jahren nicht zu-, sondern abnimmt, und nicht wenige Lehrerinnen schon beim Eintritt in den Schuldienst keine Geschwister unter 18 Jahren und keine Mutter mehr haben. Solche Bestimmungen würden also gerade unsern Witwen den Wiedereintritt in den Schuldienst erschweren und somit der wohlthätige Charakter der Witwenstiftung erst recht da versagen, wo es sich um verwitwete Lehrerinnen handelt, die ja sonst schon eine kleinere Besoldung beziehen als ihre Altersgenossinnen, da die Jahre des Ehestandes für die Ausrichtung der kantonalen Alterszulagen nicht in Anrechnung gebracht werden können.

Auf Grund all dieser Erwägungen, und im Namen einer stark besuchten Versammlung richtete daher der Vorstand der Sektion Zürich an den Erziehungsrat das Gesuch, die Lehrerinnen wie bis anhin von der Stiftung auszuschliessen.

Dieses Gesuch hatte den einen Erfolg, dass die neue Statutenvorlage, die im Mai 1908 den Schulkapiteln (Bezirkskonferenzen der Lehrerschaft) zur Begutachtung zuging, die Einkaufssummen und Nachzahlungen ausdrücklich auf die Lehrer beschränkte, was schlagend beweist, dass das unerhebliche Risiko, welches die Gesamtheit der Lehrerinnen der Kasse bereitet, gegenüber dem Gewinn kaum in Betracht kommt.

Die Lehrerinnen wünschten nun zunächst, dass Klarheit geschaffen werde über den Wert der ihnen zugesicherten Kassenleistungen. Sie verlangten daher in den Kapitelsversammlungen, allerdings erfolglos, ein technisches Gutachten, das zugleich die Frage beantworten würde, ob ihm Rahmen einer Witwen- und Waisenkasse eine gleichwertige Versicherung männlicher und weiblicher Lehr-

kräfte überhaupt durchführbar sei. An der Synode wurden ihnen nun zwei weitere Zugeständnisse gemacht. Erstens sollen der in den Ruhestand tretenden Lehrerin drei Viertel ihrer Einzahlungen zurückerstattet werden, und zweitens sollen nach 10 Jahren die auf die Lehrerinnen bezüglichen Bestimmungen einer Revision unterzogen werden. Statistische Erhebungen haben aber ergeben, dass nur etwa 5—10% der Lehrer in den Ruhestand treten können, die grosse Mehrzahl wird im Schuldienst vom Tod ereilt. Die Lehrerinnen wollten sich daher nicht mit einer so kleinen Konzession abfinden lassen, wo es sich um ein prinzipielles Recht handelte. Und in bezug auf das zweite Zugeständnis wünschten sie, dass die Härten der Vorlage heute schon beseitigt werden und nicht erst in zehn Jahren. Ihre Opposition galt also weniger dem Versicherungszwang an sich, als den unbilligen Versicherungsbestimmungen. Die von den Lehrerinnen eingebrachten Anträge:

1. Es sei auf Grund fachmännischer Prüfung eine Versicherungsvorlage auszuarbeiten, die für alle Beteiligten quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsieht.
2. (Bei Verwerfung dieses Antrages): Es sei § 1 der alten Statuten, mit dem Zusatz: „mit Ausnahme der Lehrerinnen“, unverändert in die neuen Statutenaufzunehmen,

wurden aber mit sechsfachem Mehr verworfen und das Obligatorium des Beitrittes zur Stiftung somit auch auf die Lehrerinnen ausgedehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge.

Konferenzarbeit von Fr. *B. Bünzli*, Delegierte des tit. Schulrates St. Gallen an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich. 31. Aug. bis 12. Sept. 1908.

(Fortsetzung.)

5. Schutz des Kindes gegen Misshandlung, Verwahrlosung und Ausbeutung (Ursachen und Folgen derselben). Soziale Kinderfürsorge. Kinderschutz. Kinderschutzkommissionen.

Die österreichische Philantropin *L. v. Wolfring*, *Präsidentin des Pestalozzi-vereins für Kinderschutz in Wien*, betonte erst kürzlich in einem dringendem Appell, dass sich die Jugendfürsorge weit mehr auf das gesund Geborne, aber durch die sozialen Verhältnisse gefährdete Kind erstrecken sollte. Mit Liebe, Einsicht und einer trotz allen Anfeindungen von Privaten und Behörden nie ermüdenden Tatkraft hat sie schon unzähligen verwahrlosten und misshandelten Kindern ein schützendes Heim bereitet. Traurige Kinderaugen in blassen Gesichtchen haben sie angefleht und eine stumme, aber um so ergreifendere Anklage an unsere heutige Gesellschaft gerichtet, welche ihnen ihr von Gott und Natur in die Wiege gelegtes Kindesrecht und Kindesglück schonungslos vorenthält. Unter dem furchtbaren Eindruck dieses hilflosen Stammelns ruft sie uns zu: „Trotz allen Mitgeföhls für Sieche, Geistesschwache und Geisteskranke und dem lebhaften Wunsche, sie entsprechend versorgt zu wissen, müssen wir uns doch fragen, ob es nicht die erste und heiligste Pflicht eines Landes ist, vor allem vorzubeugen, dass die an Leib und Seele gesunden Kinder nicht der Geisteschwäche, der Verwahrlosung, dem Verbrechertum anheimfallen.“